

Bedarfsplan

für den Rettungsdienst im Landkreis Wolfenbüttel

Stand: 01.04.2012

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung
2. Feststellung des Bedarfs an Einrichtungen des Rettungsdienstes
 - 2.1 Struktur des Rettungsdienstbereiches
 - 2.2 Rettungsleitstelle
 - 2.3 Anzahl und Standorte der Rettungswachen
 - 2.4 Anzahl an Rettungsmitteln
 - 2.5 Notarztsysteme und Standorte
 - 2.6 Arztbegleitung bei Verlegungstransporten (Sekundärtransporte)
3. Feststellung des Personalbedarfes
 - 3.1 Einsatzdienst
 - 3.2 Leitstelle
4. Erläuterung zur Bedarfsbemessung
 - 4.1 Rettungsleitstelle
 - 4.2 Rettungswachen
 - 4.3 Zusammenarbeit benachbarter Träger des Rettungsdienstes
 - 4.4 Bemessung des Bedarfs an Rettungsmitteln
 - 4.5 Unternehmen nach § 19 NRettDG
5. Luftrettung
6. Örtliche Einsatzleitung (ÖEL)
7. Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLRD)
8. Inkrafttreten

1. Einführung

Gemäß § 4 Abs. 6 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.10.2007 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Landkreis Wolfenbüttel als Träger des Rettungsdienstes im eigenen Wirkungskreis für seinen Bereich (Rettungsdienstbereich) einen Bedarfsplan aufzustellen. Grundlage für die Bedarfsbemessung bildet die Verordnung über die Bemessung des Bedarfs an Einrichtungen des Rettungsdienstes (BedarfVO-RettD) vom 04.01.1993 (Nieders. GVBl. S. 1) in der aktuellen Fassung.

Der Rettungsdienstbedarfsplan definiert den Rahmen der rettungsdienstlichen Infrastruktur. Er ist für den Träger des Rettungsdienstes und die Leistungserbringer verbindlich. Mit den Kostenträgern ist das Benehmen herzustellen. Auf der Basis des Bedarfsplanes ist mit den Trägern eine Vereinbarung gem. § 15 Abs. 1 NRettDG zu schließen, die die Kosten eines wirtschaftlich arbeitenden Rettungsdienstes zu Grunde legt.

Die Notfallrettung und der qualifizierte Krankentransport werden gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 NRettDG folgendem Leistungserbringer übertragen:

DRK-Rettungsdienst Wolfenbüttel, gemeinnützige GmbH
Dietrich Bonhoeffer Straße 8,
38300 Wolfenbüttel

Qualifizierter Krankentransport außerhalb des Rettungsdienstes gem. § 19 NRettDG findet im Landkreis Wolfenbüttel nicht statt.

Grundlage des Rettungsdienstbedarfsplanes ist das Ergebnis des mit den örtlich zuständigen Krankenkassen einvernehmlich vereinbarten Gutachtens zur Aktualisierung des Bedarfsplanes für den öffentlichen Rettungsdienst im Landkreis Wolfenbüttel. Das Gutachten ist in Auszügen als Anlage diesem Bedarfsplan beigelegt.

2. Feststellung des Bedarfs an Einrichtungen des Rettungsdienstes

2.1 Struktur des Rettungsdienstbereiches

Der Landkreis Wolfenbüttel ist ein Flächenlandkreis am östlichen Rand Niedersachsens. Nachbarn sind die Stadt Braunschweig, die Stadt Salzgitter, der Landkreis Helmstedt, der Landkreis Harz sowie der Landkreis Goslar.

Fläche:	722,5 km ²
Einwohner:	122.040 (Stand: 31.12.2010)
Bevölkerungsdichte:	169 Einwohner/km ²

An wesentlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens befindet sich im Kreisgebiet das Städtische Klinikum im Stadtgebiet von Wolfenbüttel. Im Krankenhaus stehen 300 Betten zur Verfügung.

Die Einsatzzahlen der Jahre 2010 und 2009 stellen sich wie folgt dar:

Notfall- und Krankentransport-Einsätze

	qualifizierter Kranken- transport	Notfallrettung mit Sondersignal	Notarzteinsätze
2010	9.174	6.885	1.853
2009	9.684	6.337	1.899

Vollständige Einsatzdaten 2009 und 2010 (**Anlage 1**)

2.2 Rettungsleitstelle

Die Einführung des bundesweiten Digitalfunks sowie allgemeine wirtschaftliche Gesichtspunkte haben die Einrichtung einer gemeinsamen Leitstelle der Stadt Braunschweig und des Landkreises Wolfenbüttel erforderlich gemacht.

Aus diesen Gründen wurde zum 01. Januar 2007 eine gemeinsame Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle eingerichtet, die auf der Zweckvereinbarung vom 18.12.2006 beruht und die Bezeichnung Integrierte Regionalleitstelle Braunschweig/Peine/Wolfenbüttel (IRLS BS/PE/WF) trägt.

Sitz der Leitstelle ist die Hauptfeuerwache der Berufsfeuerwehr Braunschweig.

Von insgesamt 77 Mitarbeitern der IRLS sind zehn Mitarbeiter für das Einsatzgebiet Wolfenbüttel zuständig. Für diesen Bereich ist die Leitstelle 24 Stunden besetzt.

Zur Koordinierung der Zusammenarbeit haben die beteiligten Gebietskörperschaften einen gemeinsamen Ausschuss (Leitstellenausschuss) gebildet.

2.3 Anzahl und Standorte der Rettungswachen für Einsatzfahrzeuge (Rettungswagen (RTW) und Krankentransportwagen (KTW))

Zur dauerhaften Sicherstellung einer flächendeckenden und bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes gemäß § 2 NRettDG sind vom Träger des Rettungsdienstes drei Rettungswachen für Rettungsmittel (RTW/KTW) als Bedarf festgestellt.

Die Standorte der Rettungswachen befinden sich in der Stadt Wolfenbüttel, in Heiningen und in Schöppenstedt. Von den festgelegten Standorten der erforderlichen Rettungswachen ist die Einhaltung der Eintreffzeit gemäß § 2 Abs. 3 BedarfVO-RettD in der Realität gewährleistet.

Die primären Zuständigkeiten der Rettungswachen ergeben sich aus den in **Anlage 2** dargestellten Versorgungsbereichen. Sollte jedoch ein anderes als das zuständige Rettungsfahrzeug näher am Einsatzort sein, wird dieses von der Rettungsstelle eingesetzt (Nächstes-Fahrzeug-Strategie). Außerdem werden im

Bedarfsfall Rettungswachen der benachbarten kommunalen Träger um Mithilfe gebeten (§ 4 Abs. 2 NRettDG).

Der vorliegende Bedarfsplan ist mit den Bedarfsplänen der Nachbarkreise Helmstedt und Goslar sowie den Städten Salzgitter und Braunschweig mit dem Ziel der Standortoptimierung abgestimmt (§ 2 Abs. 4 BedarfVO-RettD). Mit den Landkreisen und Städten bestehen öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über die Durchführung von Rettungsdienstleistungen für bestimmte Ortsteile in den angrenzenden Landkreisen.

2.4 Anzahl an Rettungsmitteln

In den drei Rettungswachen im Landkreis Wolfenbüttel sind folgende Rettungsmittel (RTW, KTW, NEF) (planmäßige Einsatzfahrzeuge und Reservefahrzeuge siehe auch **Anlage 3**) vorzuhalten:

Rettungswache	Einsatzfahrzeuge RTW, KTW , NEF	Reservefahrzeuge RTW , KTW , NEF	Gesamt RTW , KTW , NEF
Wolfenbüttel, Heiningen, Schöppenstedt	6 RTW, 3 KTW	2 RTW, 1 KTW	8 RTW, 4 KTW
Notarztstandort (s. Ziffer 2.5)	1 NEF	1 NEF	2 NEF
Fahrzeugbestand Gesamt:	10 Einsatzfahrzeuge	4 Reservefahrzeuge	14 Einsatzfahr- zeuge gesamt

Die konkrete wochentägliche und tageszeitliche Wachenzuordnung der Fahrzeuge sind dem Fahrzeugvorhalteplan (**Anlage 4**) zu entnehmen.

2.5 Notarztsysteme und Standorte

Im Landkreis Wolfenbüttel kommt das Rendezvous-System mit Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF) und Rettungswagen (RTW) zur Anwendung. Der Notarztstandort befindet sich in Wolfenbüttel am Städtischen Klinikum Wolfenbüttel, Alter Weg 80, 38302 Wolfenbüttel.

Alle zum Einsatz kommenden Notärzte verfügen über die Zusatzbezeichnung „Notfallmedizin“ der Ärztekammer Niedersachsen oder einen entsprechenden Weiterbildungsnachweis z.B. einer anderen Ärztekammer.

Das bodengebundene Notarztsystem wird rund um die Uhr mit einem einsatzbereiten Notarzt sichergestellt.

2.6 Arztbegleitung bei Verlegungstransporten (Sekundärtransporte)

Im Landkreis Wolfenbüttel wird bei Bedarf ein zusätzlicher Notarztwagen (NAW) für den ärztlich begleiteten Sekundärtransport bereitgestellt.

Das Fahrzeug wird aus dem Bestand der vorhandenen RTW (s. Rettungsmittel lt. Abschnitt 2.4) durch die Leitstelle (IRLS) eingesetzt.

Die ärztliche Besetzung (Sekundärärzte) erfolgt durch den Beauftragten (DRK-Rettungsdienst Wolfenbüttel, gemeinnützige GmbH); der Beauftragte hat hierzu Verträge mit geeigneten Notärzten abgeschlossen, die von der Leitstelle (IRLS) alarmiert werden können. Der ÄLRD entscheidet hierbei über die mögliche Eignung der Sekundärärzte.

Bei zeitlich dringlichen Sekundärtransporten kann in Ausnahmefällen auch der Arzt des NEF Wolfenbüttel als Sekundärarzt eingesetzt werden.

Der Landkreis kann hierzu weitere Durchführungsbestimmungen erlassen, die sowohl für die eingesetzten Rettungsmittel / Sekundärärzte als auch die Leitstelle (IRLS) bindend sind.

3. Feststellung des Personalbedarfes

3.1 Einsatzdienst

Die personell besetzte Rettungsmittelvorhaltung umfasst insgesamt 62.884 Anwesenheitsjahresstunden.

Die bedarfsgerechte Personalleistung für das im Landkreis Wolfenbüttel insgesamt eingesetzte Einsatzpersonal (ohne freigestellten Rettungswachenleiter) beträgt 117.002 Anwesenheitsjahresstunden und errechnet sich entsprechend des Gutachtens FORPLAN, DR. SCHMIEDEL GmbH aus dem wöchentlichen Rettungsmittelvorhalt der einzelnen Rettungsmittel (**Anlage 4**).

3.2 Leitstelle

Der Personalbedarf zur Tischbesetzung der vorgehaltenen Funktionen für die Aufgaben der Integrierten Regionalleitstelle wird derzeit durch ein gesondert in Auftrag gegebenes Gutachten ermittelt.

4. Erläuterungen zur Bedarfsbemessung

4.1 Rettungsleitstelle

Die Qualifikation der Mitarbeiter ist sowohl nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz als auch nach dem NRettdG nicht bindend vorgeschrieben.

Die wirtschaftlichen Gesamtkosten der Feuerwehr-Einsatz- und Rettungsleitstelle werden zu 60 % dem Rettungsdienst und zu 40 % der Feuerwehr zugeordnet.

4.2 Rettungswachen

Für die Bemessung der erforderlichen Anzahl an Rettungswachen wurden gemäß § 3 BedarfVO-RettD folgende Einflussgrößen maßgeblich berücksichtigt:

- die Fläche des Rettungsdienstbereichs,
- die Eintreffzeit nach § 2 Abs. 3 BedarfVO-RettD,
- die Bevölkerungsdichte, auch unter Berücksichtigung der nichtständigen Bevölkerung,
- die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die Topographie, das Straßennetz und der Ausbauzustand der Straßen,
- die Anzahl der Einsätze in der Notfallrettung und im qualifizierten Krankentransport,
- die Strategien, die beim Einsatz der Krankenkraftwagen anzuwenden sind, um ein schnelles Eintreffen eines geeigneten Rettungsmittels am Einsatzort zu erreichen.

Die Eintreffzeit ist dabei als der Zeitraum zwischen dem Beginn der Einsatzentscheidung durch die zuständige Rettungsleitstelle bis zum Eintreffen des ersten Rettungsmittels am Einsatzort (Eintreffzeit) definiert, die in 95 v. H. der in einem Jahr im Rettungsdienstbereich zu erwartenden Notfalleinsätze 15 Minuten nicht überschreiten soll.

Unter Berücksichtigung der Einflussgrößen und Planungsziele Eintreffzeit, räumliche Verteilung der Einsatz- und Zielort sowie der Häufigkeiten, mit der sie angefahren werden, unterschiedliche Einsatzanlässe, möglichst geringe Überdeckung der Versorgungsbereiche der einzelnen Rettungswachen, eine insbesondere für die Notfallrettung günstige Lage im Straßenverkehrsnetz und Anbindung an Krankenhäuser, soweit zweckmäßig, wurden durch das Gutachten von FORPLAN, DR. SCHMIEDEL GmbH, unter Berücksichtigung der Zusammenarbeit mit benachbarten Trägern (siehe Punkt 4.3), für den Rettungsdienstbereich Wolfenbüttel die derzeit schon vorhandenen Wachenstandorte Wolfenbüttel, Heiningen und Schöppenstedt bestätigt.

Durch die drei Rettungswachen ist eine Raumabdeckung des zu versorgenden Gebietes des Rettungsdienstbereiches des Landkreises Wolfenbüttel für die Notfallrettung erreicht.

4.3 Zusammenarbeit benachbarter Träger des Rettungsdienstes

Eine schnellere Versorgung von Teilen des Rettungsdienstbereiches Wolfenbüttel durch benachbarte Träger des Rettungsdienstes (§ 2 Abs. 4 BedarfsVO-RettD) ist gegeben für die Gemeinde Cremlingen und für die Samtgemeinde Baddeckenstedt, sowie für Teilbereiche der BAB 395. Das Gebiet der Samtgemeinde Baddeckenstedt (10.566 Einwohner, 113,78 km² Fläche) gehört als Exklave des Landkreises Wolfenbüttel in rettungsdienstlicher Hinsicht (Notfallrettung und qualifizierter Krankentransport) zum Rettungsdienstbereich der Stadt Salzgitter und wird von dort aus entsprechend versorgt. Das Gebiet der Gemeinde Cremlingen umfasst 59,25 km² (12.744 Einwohner) und wird von der Rettungswache Lehre-Wendhausen (Landkreis Helmstedt) rettungsdienstlich versorgt.

Die Rettungswache in Schöppenstedt kann im Gegenzug Ortsteile des Landkreises Helmstedt (Samtgemeinde Heeseberg) schneller versorgen, die Rettungswache Heiningen kann Teilbereiche der BAB 395 im Landkreis Goslar versorgen.

Folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über die Durchführung der Notfallregelung wurden daher geschlossen: Vereinbarungen mit der Stadt Salzgitter, dem Landkreis Helmstedt sowie dem Landkreis Goslar (**siehe Anlagen 5/1 – 5/3**).

4.4 Bemessung des Bedarfs an Rettungsmitteln

Für die Bemessung des Bedarfs an einsatzbereit vorzuhaltenden Rettungsmitteln für die Notfallversorgung (RTW) wurden insbesondere die Einflussgrößen gemäß § 5 Abs. 1 BedarfVO-RettD als maßgebend berücksichtigt. Daraus ergibt sich ein notwendiger Vorhalt von 752 Std. RTW-Vorhalt/Woche (**Anlage 4**).

Die Fahrzeugvorhaltung für den Krankentransport (KT) wird gemäß Empfehlung des Gutachtens in zwei Versorgungsbereiche zusammengefasst. Für den Versorgungsbereich Heiningen und Schöppenstedt stehen in der Rettungswache Heiningen 66 Std./Woche KT-Vorhalt- und für den zentralen Versorgungsbereich in der Rettungswache Wolfenbüttel 220 Std./Woche KT-Vorhalt zur Verfügung (**Anlage 4**).

Die KTW Disposition wird entsprechend der räumlichen Zuständigkeiten vorgenommen. Bei entsprechendem Bedarf und hoher Anforderungsfrequenz kann vom Zuständigkeitsprinzip abgewichen werden.

Sollten mehr KTW-Einsätze anfallen als vorgehaltene KTW bereitstehen, können die nicht im Einsatz befindlichen Rettungswagen (RTW) innerhalb der durch das Gutachten vorgegebenen Zeitfenster (**siehe Anlage 6**) herangezogen werden, sofern dies die Sicherstellung für die Notfallrettung nicht gefährdet.

(Im Bedarfsfall werden folgende Einsatzstrategien angewendet: Rückfahrt-zur-Wache-Strategie, Mobile-Wachen-Strategie und Absicherungsstrategie).

4.5 Unternehmen nach § 19 NRettdG

Es wurden keine Genehmigungen nach § 19 NRettdG für den LK WF erteilt.

5. Luftrettung

Die Luftrettung ist nach § 4 Abs. 1 Satz 2 NRettDG Aufgabe des Landes Niedersachsen und unterstützt den bodengebundenen Rettungsdienst.

6. Örtliche Einsatzleitung (ÖEL)

Für den Landkreis Wolfenbüttel besteht eine ÖEL gemäss § 7 NRettDG. Die ÖEL setzt sich aus einem leitenden Notarzt (LNA) und einem organisatorischen Leiter (OrgL) zusammen und wird in Zusammenarbeit mit den kreisfreien Städten Braunschweig und Salzgitter sichergestellt.

Diese Zusammenarbeit ist in öffentlich-rechtlichen Verträgen zwischen dem Landkreis Wolfenbüttel und den oben genannten Städten geregelt.

7. Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLRD)

Gemäß § 10 Abs. 3 NRettDG wird im Landkreis Wolfenbüttel ein Ärztlicher Leiter eingesetzt, dessen Aufgabenspektrum sich nach den Vorgaben des § 10 NRettDG bzw. des Landesausschusses Rettungsdienst richtet.

Eine regionale Zusammenarbeit der ÄLRD ist durch eine ständige Arbeitsgruppe gesichert, die z.B. den Bereich der Einsatzabwicklung der IRLS PE-BS-WF (AG der ÄLRD PE-BS-WF) oder den Bereich der Infektionsprophylaxe und Hygiene (Hygienenetzwerk SON) betreffen.

8. Inkrafttreten

Die vorliegende Fortschreibung des Bedarfsplanes wurde vom Kreistag am ... beschlossen. Der Bedarfsplan tritt zum 01.04.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bedarfsplan in der Fassung vom 01.10.2003 außer Kraft.

Wolfenbüttel, den

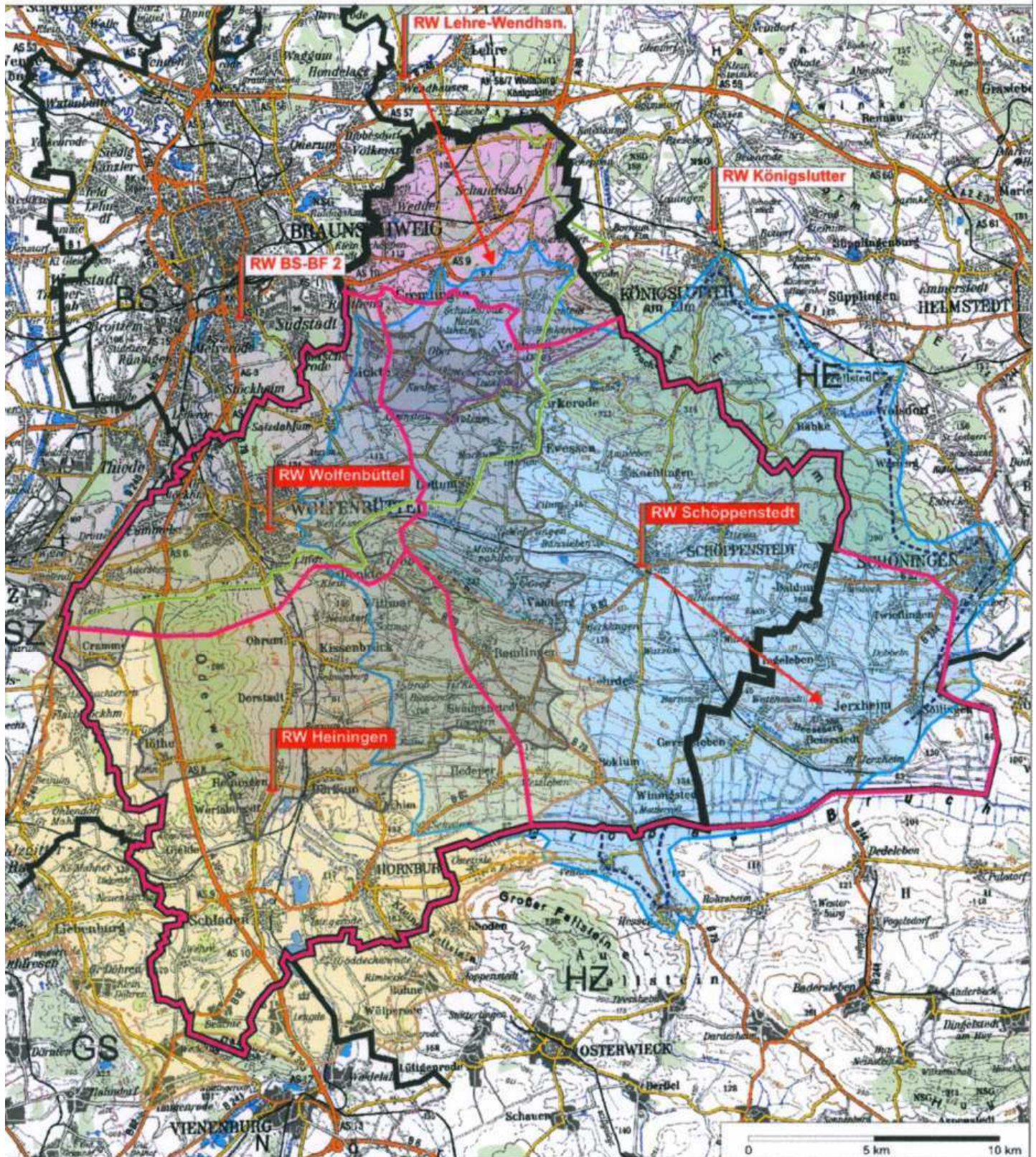
Anlagen:

Anlage 1	Einsatzzahlen, Einsatzkilometer 2004 bis 2010
Anlage 2	Landkreiskarte mit Standorten und Zuständigkeitsradius der Rettungswachen (Auszug Gutachten)
Anlage 3	vorzuhaltenden Fahrzeuge einschließlich Reserverfahrzeuge (Auszug Gutachten)
Anlage 4	Rettungsmittelvorhalteplan, Bedarf an Einsatzpersonal (Auszug Gutachten)
Anlage 5/1	Vertrag über die Zusammenarbeit mit dem Landkreis Helmstedt
Anlage 5/2	Vertrag über die Zusammenarbeit mit der Stadt Salzgitter
Anlage 5/3	Vertrag über die Zusammenarbeit mit dem Landkreis Goslar
Anlage 6	Zeitfenster RTW-Einsatz im KTW-Bereich (Auszug Gutachten)

Einsätze und Kilometer DRK-Rettungsdienst Wolfenbüttel 2004 bis 2010								
(ohne Fehleinsätze)								
Jahr	RTW-Einsätze	RTW-Kilometer	KTW-Einsätze	KTW-Kilometer	NEF-Einsätze	NEF-Kilometer	Gesamteinsatz	Gesamt-Kilometer
2004	3.935	102.829	9.218	235.319	1.593	23.466	14.746	361.614
2005	4.409	116.294	11.637	273.095	1.777	29.622	17.823	419.011
2006	4.611	124.692	10.621	242.958	1.687	28.356	16.919	396.006
2007	5.460	153.146	8.983	228.622	1.763	31.597	16.206	413.365
2008	5.770	155.822	9.135	238.748	1.813	32.543	16.718	427.113
2009	6.337	176.709	9.684	250.827	1.899	34.852	17.920	462.388
2010	6.885	187.576	9.174	256.621	1.853	32.739	17.912	476.936

Anlage 2

Räumlich-Zeitliche Erreichbarkeiten aus den bestehenden Rettungswachenstandorten im Rettungsdienstbereich Landkreis Wolfenbüttel



15 Minuten Eintreffzeit-Isochrone (2 Minuten Alarmierungs- und Ausrückzeit + 13 Minuten Anfahrzeit) aus der Rettungswache

- | | |
|---|---|
| Heiningen | Wolfenbüttel |
| Schöppenstedt | RW Wendhausen LK Gifhorn
(Darstellung nur innerh. Kreisgebiet LK Wolfenbüttel) |
| RW Braunschweig BF 2 (Darstellung als Linie innerh. Kreisgebiet LK Wolfenbüttel) | |

15 Minuten Eintreffzeit-Isochrone (3 Minuten Alarmierungs- und Ausrückzeit + 12 Minuten Anfahrzeit) aus der Rettungswache

- | | |
|--|---|
| Heiningen | Wendhausen |
| Schöppenstedt | |

- | | |
|--|--|
| | Grenze LK Wolfenbüttel |
| | Kreisgrenzen benachbarter Landkreise/Städte |
| | Rettungswacheneinsatzbereich |
| | RW Heiningen |
| | RW Lehre |
| | Rettungswachenstandort im Landkreis Wolfenbüttel |
| | Rettungswachenstandort in benachbarten Rettungsdienstbereichen |

Anlage 3

Tabelle: Soll-Bedarf an bedarfsgerechten Fahrzeugen RDB Wolfenbüttel

	Vorgehaltene Einsatzfahrzeuge			Technische Reservefahrzeuge			Gesamtfahrzeugbestand		
	RTW	KTW	NEF	RTW	KTW	NEF	RTW	KTW	NEF
Soll-Bedarf	8	3	1	2	1	1	8	4	2
© FORPLAN DR. SCHMIEDDEL 2011									

Anlage 4

Rettungsmittelvorhaltung für den Rettungsdienstbereich Wolfenbüttel

Einsatzbereich	Rettungsmittel		Montag			Dienstag			Mittwoch			Donnerstag			Freitag			Samstag			Sonntag/WF			∅ RM-Woch.-Std.
	Typ	Ruf	6	12	18	6	12	18	6	12	18	6	12	18	6	12	18	6	12	18	6	12	18	
RW Heiningen	RTW	1																						168
	RTW	2																						16
RW Schöppenstedt	RTW	3																						168
	RTW	4																						24
RW Wolfenbüttel	RTW	5																						168
	RTW	6																						168
	RTW	-																						40
KTP Wolfenbüttel	KTW	1																						50
	KTW	2																						45
	KTW	-																						26
	KTW	-																						12
KTP Heiningen und Schöppenstedt	KTW	3																						50
	KTW	-																						16
KTP Zentral	KTW	-																						78
	KTW	-																						9
NEF-Vorhaltung	NEF	1																						168

risikoabhängig bemessene Vorhaltung

frequenzabhängig bemessene Vorhaltung

Notarztvorhaltung gemäß Angaben des Trägers des Rettungsdienstes

Wochenstunden

RTW - Risiko

KTW - Frequenz

NEF - nach Angaben des Trägers

RDB Wolfenbüttel

752

286

168

1.206

Anlage 5/1

Zwischen

der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Straße 2 - 8, 38226 Salzgitter,
- vertreten durch Oberstadtdirektor Detlef Engster

o.V.i.A.

und

dem Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstraße 11, 38300 Wolfenbüttel
- vertreten durch Oberkreisdirektor Dr. Ernst-Hartmut Koneffke

o.V.i.A.

wird folgender

Vertrag über abweichende Zuständigkeiten im Rettungsdienst nach § 4 NRettDG vom 29. 1. 1992 (Nieders. GVBl. S. 21)

geschlossen:

§ 1

Zuständigkeit für die Samtgemeinde Baddeckenstedt

- (1) Die zum Landkreis Wolfenbüttel gehörende Samtgemeinde Baddeckenstedt (ca. 11 000 Einwohner, 113,74 qkm) mit ihren Mitgliedsgemeinden Baddeckenstedt, Burgdorf, Elbe, Haverlah, Heere und Sehnde wird unter Berücksichtigung gewachsener Strukturen und aus wirtschaftlichen Gründen in rettungsdienstlicher Hinsicht in vollem Umfange (Notfallrettung und qualifizierter Krankentransport - § 2 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 NRettDG) von der Stadt Salzgitter mit versorgt.
- (2) Die Stadt Salzgitter wird bei der Mitversorgung der Einwohner der Samtgemeinde Baddeckenstedt den gleichen Standard anwenden, wie für ihre Einwohner (§ 4 Abs. 5 NRettDG).

§ 2

Sonstige Regelungen

- (1) Bei vorliegender ärztlicher Ein- bzw. Überweisung von Einwohnern des Ortsteiles Salzgitter-Thiede in das Wolfenbütteler Krankenhaus oder zu Wolfenbütteler Fachärzten darf dieser qualifizierte Krankentransport vom Rettungsdienstbereich Wolfenbüttel aus erfolgen.
- (2) Das gleiche gilt umgekehrt für Einwohner der Gemeinden Cramme, Flöthe, Gielde und Leinde, deren Transportziel Krankenhäuser oder Fachärzte in der Stadt Salzgitter sind.
- (3) Die Bestimmungen über nachbarschaftliche Zusammenarbeit im Einzelfall nach § 4 Abs. 2 NRettDG bleiben hiervon unberührt.

...

§ 3

Finanzierung

- (1) Beide Vertragsparteien gehen davon aus, daß die Einbeziehung der Samtgemeinde Baddeckenstedt in den Rettungsdienstbereich Salzgitter wirtschaftlich sinnvoll ist und daß die durch die Mitversorgung der Samtgemeinde Baddeckenstedt eintretenden Kosten zu den Kosten eines wirtschaftlich arbeitenden Rettungsdienstes im Sinne des § 15 NRettDG gehören, die durch entsprechenden Entgelte oder Gebühren durch die Kostenträger zu decken sind (Vollkostendeckungsprinzip).
- (2) Beide Vertragsparteien erklären auf der Basis der gegenwärtigen Rechtslage, daß sie aus den Regelungen der §§ 1 und 2 untereinander keine finanziellen Forderungen ableiten.

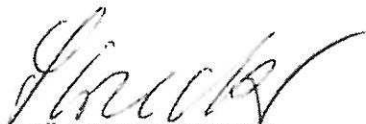
§ 4

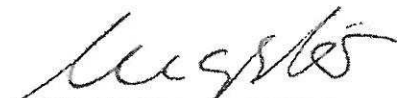
Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Die Vertragsparteien erklären, daß nach den Regelungen dieses Vertrages bereits seit Inkrafttreten des NRettDG verfahren wird. Der Vertrag tritt daher mit sofortiger Wirkung in Kraft. Er wird zunächst bis zum 31. Dezember 1996 geschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht bis zum 31. Dezember des Vorjahres schriftlich gekündigt wird.
- (2) Im übrigen verpflichten sich die Vertragsparteien, bei gravierenden Änderungen der Rechtsvorschriften oder der Rechtsprechung, die Auswirkungen auf die Regelungen dieses Vertrages haben, sich unverzüglich ins Benehmen zu setzen. Für diesen Fall kann der Vertrag auch im beiderseitigen Einvernehmen vorzeitig aufgelöst werden.

Salzgitter, den 7.3.95

STADT SALZGITTER


OBERBÜRGERMEISTER

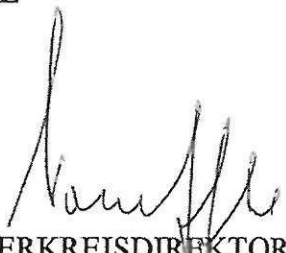

OBERSTADTDIREKTOR

Wolfenbüttel, den 31. Januar 1995

LANDKREIS WOLFENBÜTTEL


LANDRAT




OBERKREISDIREKTOR

Anlage 5/2

Zwischen

dem **LANDKREIS HELMSTEDT**, Südertor 6, 38350 Helmstedt

- vertreten durch Oberkreisdirektor Kilian o.V.i.A. -

und

dem **LANDKREIS WOLFENBÜTTEL**, Bahnhofstraße 11, 38300 Wolfenbüttel

- vertreten durch Oberkreisdirektor Dr. Koneffke o.V.i.A. -

wird nachstehender

Vertrag über die Zusammenarbeit im Rettungsdienst

geschlossen:

§ 1

Ziel der Vereinbarung

Die Vertragsparteien kommen auf der Grundlage ihrer Bedarfs- und Sicherstellungspläne zum Rettungsdienst und der Forderung in § 15 Abs. 1 NRettDG, wirtschaftlich arbeitende Rettungsdienste zu betreiben, überein, in den Bereichen der Samtgemeinde Heeseberg (Landkreis Helmstedt) und der Gemeinde Cremlingen (Landkreis Wolfenbüttel) gem. § 4 Abs. 2 NRettDG nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen zusammenzuarbeiten.

...

§ 2

Grundsatzregelungen

- (1) Durch die Zusammenarbeit der Landkreise Wolfenbüttel und Helmstedt wird die originäre Zuständigkeit der Träger des Rettungsdienstes gem. § 4 Abs. 3 NRettDG nicht berührt.

- (2) Die zuständige, das Hifeersuchen annehmende Rettungsleitstelle fordert das Rettungsmittel gem. der nachfolgend geregelten Zuständigkeiten von der abgebenden Rettungsleitstelle an.

Die abgebende Rettungsleitstelle ist, sofern das angeforderte Rettungsmittel verfügbar ist, verpflichtet, dieser Anforderung unverzüglich nachzukommen.

- (3) Um den Anforderungen des § 6 Abs. 3 NRettDG sowie den Dokumentationsanforderungen des § 11 NRettDG zu genügen, wird die Rettungsleitstelle Wolfenbüttel mit der Rettungsleitstelle Helmstedt durch Standleitung verbunden, die jeweils auf eine Dokumentationsanlage aufgeschaltet ist.

Die notwendigen Voraussetzungen in den jeweiligen Leitstellen werden schnellstmöglich geschaffen. Der Landkreis Wolfenbüttel veranlaßt die Bereitstellung einer entsprechenden Standleitung über die Telekom AG.

Die durch die technische Umgestaltung der Rettungsleitstellen entstehenden Kosten tragen die Beteiligten jeweils selbst. Die für die Anmietung der Standleitung entstehenden Kosten tragen die Beteiligten, zwischen deren Rettungsleitstellen die Standleitung geschaltet wird, je zur Hälfte.

- (4) Die Einsatzführung der Rettungsmittel erfolgt über die zuständige Rettungsleitstelle. Hierzu werden die Rettungsmittel unmittelbar nach der Alarmierung durch die abgebende Leitstelle aufgerufen, auf den Fernmeldekanal der zuständigen Leitstelle umzuschalten.

Die Rückschaltung erfolgt nach Einsatzenende, wenn sich der Standort im eigenen Rettungsdienstbereich befindet, ansonsten nach Erreichen der Grenze der Gebietskörperschaft.

Die Vorschriften des § 6 Abs. 2 NRettDG zum Einsatz der Rettungsmittel anderer Rettungsdienstbereiche bleiben durch die vorliegende Vereinbarung unberührt.

- (5) Die Abrechnung der Einsätze erfolgt jeweils zu den Bedingungen des Rettungsdienstbereiches, dessen Rettungsmittel den Einsatz durchführt.
- (6) Um den Weiterungen des § 31 NRettDG zu begegnen, werden diese Vereinbarungen in die jeweiligen Beauftragungen gem. § 5 NRettDG aufgenommen.

§ 3

Zusammenarbeit in der Samtgemeinde Heeseberg

- (1) Der Landkreis Wolfenbüttel stellt für Notfalleinsätze im Bereich der Samtgemeinde Heeseberg seinen in Schöppenstedt stationierten Rettungswagen zur Verfügung.
- (2) Der Notarzt für die Notfalleinsätze in der Samtgemeinde Heeseberg wird aus dem Rettungsdienstbereich des Landkreises Helmstedt mittels Notarzteinsetzfahrzeug (NEF) im sogenannten "Rendezvous-System" gestellt.
- (3) Die Patienten sind grundsätzlich in das Krankenhaus Helmstedt zu befördern.
- (4) Die Anforderung des Rettungswagens erfolgt ausschließlich durch die Rettungsleitstelle Helmstedt über die Rettungsleitstelle Wolfenbüttel (z.Zt. Fernsprech-Nr. 05331-5050 oder 05331-19222).
- (5) Für die Gestellung des Rettungswagens erfolgt die Abrechnung mit den Kostenträgern bzw. den Selbstzahlern durch die vom Landkreis Wolfenbüttel mit der Durchführung des Rettungsdienstes beauftragte Sanitätsorganisation nach den im Rettungsdienstbereich des Landkreises Wolfenbüttel geltenden Entgelten bzw. Gebühren. In dieser abrechnungsmäßigen Hinsicht gehört die Samtgemeinde Heeseberg unter Beachtung der Bestimmung des § 15 Abs. 1 Satz 2 NRettDG zum Rettungsdienstbereich des Landkreises Wolfenbüttel.
- (6) Die Abrechnung des Notarztes erfolgt durch den Rettungsdienstbereich Helmstedt nach den dort geltenden Entgelten bzw. Gebühren.
- (7) Im übrigen wird die ausschließliche Zuständigkeit des Landkreises Helmstedt für alle qualifizierten Krankentransporte in der Samtgemeinde Heeseberg durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 4

Notfallrettung in der Gemeinde Cremlingen

- (1) Die Notfallrettung (§ 2 Abs. 2 Ziff. 1 NRettDG) für sämtliche Ortsteile der Gemeinde Cremlingen erfolgt hinsichtlich
 - a) der Gestellung des Notarztes mittels Notarzteinsetzfahrzeug (NEF) aus der Rettungswache Lehre und
 - b) der Gestellung des Rettungswagens (RTW) aus den Rettungswachen Lehre oder Königslutter

im Rettungsdienstbereich des Landkreises Helmstedt.

...

- (2) Die Notfallpatienten sind grundsätzlich in Krankenhäuser der Stadt Braunschweig zu befördern.
- (3) Zur Notfallrettung gehören in der Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr auch Erkrankungen und Verletzungen, bei denen keine Lebensgefahr besteht.
- (4) Die Anforderung des Rettungswagens einschl. des Notarztes erfolgt ausschließlich durch die Rettungsleitstelle Wolfenbüttel über die Rettungsleitstelle Helmstedt (z.Zt. Fernsprech-Nr. 05351-19222, 05351-34075 oder 05351-31191).
- (5) Die Abrechnung der Kosten der Notfallrettung mit den Kostenträgern bzw. den Selbstzahlern erfolgt durch den Landkreis Helmstedt nach den im Rettungsdienstbereich des Landkreises Helmstedt geltenden Entgelten bzw. Gebühren. In dieser abrechnungsmäßigen Hinsicht gehört die Gemeinde Cremlingen unter Beachtung der Bestimmung des § 15 Abs. 1 Satz 2 NRettDG zum Rettungsdienstbereich des Landkreises Helmstedt.
- (6) Im übrigen wird die ausschließliche Zuständigkeit des Landkreises Wolfenbüttel für alle qualifizierten Krankentransporte in der Gemeinde Cremlingen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 5

Kosten, Sonstiges

- (1) Die Vertragsparteien erklären, daß sie durch die vorstehende Regelung untereinander keine finanziellen Forderungen erheben werden. Die Kostenbeteiligungsregelung im § 2 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Sind die für die Notfallrettung in der Samtgemeinde Heeseberg und der Gemeinde Cremlingen vorgesehenen Rettungsmittel in ihren Rettungsdienstbereichen im anderweitigen Einsatz, erfolgt die Sicherstellung der Notfallrettung für die Samtgemeinde Heeseberg durch die Rettungsleitstelle Helmstedt und für die Gemeinde Cremlingen durch die Rettungsleitstelle Wolfenbüttel in anderer Weise.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Die Regelungen des § 2 treten in Kraft, sobald der Landkreis Wolfenbüttel dem Landkreis Helmstedt die Inbetriebnahme der Rettungswache Schöppenstedt mitgeteilt hat.
 - (2) Die übrigen Regelungen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, den der Landkreis Helmstedt unter Benennung der zuständigen Rettungswache - ggf. nach Abstimmung mit seinen Kostenträgern - dem Landkreis Wolfenbüttel mitteilt.
- ...

- (3) Dieser Vertrag wird zunächst bis zum 31. Dezember 1996 geschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht bis zum 31. Dezember des Vorjahres schriftlich gekündigt worden ist.
- (4) Im übrigen verpflichten sich die Vertragsparteien, bei gravierenden Änderungen der Rechtsvorschriften oder der Rechtsprechung, die Auswirkungen auf die Regelungen dieses Vertrages haben, sich unverzüglich ins Benehmen zu setzen. Für diesen Fall kann der Vertrag auch in beiderseitigem Einvernehmen vorzeitig aufgelöst werden.

Helmstedt, den 30.11. 1994

LANDKREIS HELMSTEDT


Landrat




Oberkreisdirektor

Wolfenbüttel, den 19. Dez. 1994

LANDKREIS WOLFENBÜTTEL


Landrat




Oberkreisdirektor



Landkreis Goslar · Rettungsdienst · Postfach 2020 · 38610 Goslar

Landkreis Wolfenbüttel
z.Hd. Herrn Schlüsche

Bahnhofstrasse 11
38300 Wolfenbüttel

Landkreis Wolfenbüttel	
Eing	02. JAN 1995
	10

Amt für Rettungswesen
Gebäude
Bornhardtstraße 13

Auskunft erteilt
Herr Krebs

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

☎ (0 53 21)

Fax (0 53 21)

Datum

38

37 17-

17

37 17 99

29.12.1994

Rettungsdiensteinsatz auf der Autobahn A 395

Zwischen dem, mit dem Rettungsdienst im Landkreis Wolfenbüttel beauftragten, DRK Kreisverband Wolfenbüttel und dem Rettungsdienst des Landkreises Goslar wurde folgende Einsatzplanung für die A395 festgelegt

A 395 in Richtung Nord von KM 40,5 (Westerode) bis KM 19,5 (Flöthe/Heiningen) fährt der Rettungsdienst Landkreis Goslar. (im Regelfall von der Rettungswache Bad Harzburg NEF + RTW.) (Tel. 05331-37170)

A 395 in Richtung Süd bis KM 27,5 (AS Schladen Süd) fährt der DRK Rettungsdienst Wolfenbüttel. (Tel. 05331-5050)

A 395 in Richtung Süd von KM 27,5 (AS Schladen Süd) bis KM 40,5 (AS Westerode) fährt der Rettungsdienst Landkreis Goslar.

Jeder Rettungsdienst rechnet die von ihm eingesetzten Einsatzmittel nach seinen Gebühren bzw. Entgelten ab.

Für den Einsatz auf der A 395 sind im Landkreis Goslar die Rettungswachen Goslar und Bad Harzburg zuständig. Die Wachen sind ständig mit mindestens je einem RTW und je einem Notarzteinsetzungsfahrzeug besetzt.

Hinweis: Für den Feuerwehreinsatz besteht eine andere Einsatzplanung.

Ablichtung für:

1. Straßenbauamt Wolfenbüttel
2. DRK - KV WF - z.Hd. Herrn Jentsch
3. Amt 15/380, Amt 66
2. gef. Kenntnis.

Im Auftrag

Krebs

Landkreis Wolfenbüttel
- Hauptamt -
Der Oberkreisdirektor
im Auftrage: 7 2/1.95

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag
9.00 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefonzentrale:
(0 53 21) 37 17-0
Telex:
9537 16 lgs d
Kreishaus
Klubgartenstraße 6

Konten der Kreiskasse:
Sparkasse des Landkreises Goslar
in Salzgitter-Bad
(BLZ 268 516 20) Kto.-Nr. 1 700
Stadtsparkasse Goslar
(BLZ 268 500 01) Kto.-Nr. 38 000

Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30) Kto.-Nr. 85 76-300
Kreissparkasse Clausthal-Zellerfeld
(BLZ 268 514 10) Kto.-Nr. 30 007

Norddeutsche Landesbank Oker
(BLZ 250 500 00) Kto.-Nr. 2480 2530
Volksbank Goslar a.G.
(BLZ 268 900 19) Kto.-Nr. 1000 030 500

Anlage 6

Zuteilungsschema der Krankentransporte zum Notfallaufkommen im Versorgungsbereich der Wachenstandorte im Rettungsdienstbereich Wolfenbüttel

Stundenintervall	RW Heiningen	RW Schöppenstedt	RW Wolfenbüttel	RW Heiningen	RW Schöppenstedt	RW Wolfenbüttel
	MONTAG - DONNERSTAG			FREITAG		
07 - 08	nein	nein	nein	nein	nein	nein
08 - 09	nein	nein	nein	nein	nein	nein
09 - 10	nein	nein	nein	nein	nein	nein
10 - 11	nein	nein	nein	nein	nein	nein
11 - 12	nein	nein	nein	nein	nein	nein
12 - 13	nein	nein	nein	nein	nein	nein
13 - 14	nein	nein	nein	nein	nein	nein
14 - 15	nein	nein	nein	nein	nein	nein
15 - 16	nein	nein	nein	nein	nein	nein
16 - 17	nein	nein	nein	nein	nein	nein
17 - 18	nein	nein	nein	nein	nein	nein
18 - 19	nein	nein	nein	nein	nein	nein
19 - 20	nein	nein	nein	nein	nein	nein
20 - 21	nein	nein	nein	nein	nein	nein
21 - 22	nein	nein	nein	nein	nein	nein
22 - 23	nein	nein	nein	nein	nein	nein
23 - 24	ja	ja	ja	ja	ja	nein
00 - 01	ja	ja	ja	ja	ja	nein
01 - 02	ja	ja	ja	ja	ja	nein
02 - 03	ja	ja	ja	ja	ja	nein
03 - 04	ja	ja	ja	ja	ja	nein
04 - 05	ja	ja	ja	ja	ja	nein
05 - 06	ja	ja	ja	ja	ja	nein
06 - 07	ja	ja	ja	ja	ja	nein
	SAMSTAG			SONNTAG/FEIERTAG		
07 - 08	nein	ja	nein	ja	ja	nein
08 - 09	nein	ja	nein	ja	ja	nein
09 - 10	nein	ja	nein	ja	ja	nein
10 - 11	nein	ja	nein	ja	ja	nein
11 - 12	nein	ja	nein	ja	ja	nein
12 - 13	nein	ja	nein	ja	ja	nein
13 - 14	nein	ja	nein	ja	ja	nein
14 - 15	nein	ja	nein	ja	ja	nein
15 - 16	ja	ja	nein	nein	nein	nein
16 - 17	ja	ja	nein	nein	nein	nein
17 - 18	ja	ja	nein	nein	nein	nein
18 - 19	ja	ja	nein	nein	nein	nein
19 - 20	ja	ja	nein	nein	nein	nein
20 - 21	ja	ja	nein	nein	nein	nein
21 - 22	ja	ja	nein	nein	nein	nein
22 - 23	ja	ja	nein	nein	nein	nein
23 - 24	ja	ja	ja	ja	nein	ja
00 - 01	ja	ja	ja	ja	nein	ja
01 - 02	ja	ja	ja	ja	nein	ja
02 - 03	ja	ja	ja	ja	nein	ja
03 - 04	ja	ja	ja	ja	nein	ja
04 - 05	ja	ja	ja	ja	nein	ja
05 - 06	ja	ja	ja	ja	nein	ja
06 - 07	ja	ja	ja	ja	nein	ja

ja

nein

© FORPLAN DR. SCHMIEDEL 2011